

Satzung des Vereins „WiR“ e.V.

Wohnen in Radolfzell – integrativ und selbstbestimmt leben

Präambel

Die Möglichkeit des selbstbestimmten Wohnens ist für Menschen im Alter, mit Behinderung oder bei Krankheit oft erheblich eingeschränkt. Mit dieser Satzung wird dem nachstehend genannten Verein mit seinem sozialen Engagement in der Stadt Radolfzell und Umgebung eine Organisationsstruktur gegeben.

Die in der Satzung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten jeweils für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins ist „WiR“ (Wohnen in Radolfzell – integrativ und selbstbestimmt leben).

Der Sitz des Vereins ist in Radolfzell.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Radolfzell einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des selbstbestimmten Wohnens in Gemeinschaft außerhalb von stationären Einrichtungen und die Hilfe für

- a) Menschen mit Behinderung, unabhängig ihres Alters
- b) kranke Menschen, unabhängig ihres Alters
- c) ältere Menschen
- d) Menschen, die im Hinblick auf das bevorstehende Alter oder im Hinblick auf ihre fortschreitende schwere Erkrankung eine barrierefreie Wohneinheit und Unterstützung benötigen
- e) Familien mit mindestens einem Familienmitglied mit Behinderung oder schwerer Erkrankung
- f) Paare mit mindestens einem Partner mit Behinderung oder schwerer Erkrankung

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) das Schaffen von barrierefreiem und rollstuhlgerechtem Wohnraum und Wohnumfeld als räumliche Voraussetzung für das selbstbestimmte Wohnen
- b) die Schaffung eines Pflege-/Servicestützpunktes im Haus, der dem individuellen Bedarf der Bewohner entsprechend Hilfen im Bereich Nachbarschaftshilfe, Betreuung und Begleitung sowie Pflege und Assistenz organisiert und durchführt.
- c) die Einrichtung einer Begegnungsstätte, die das Miteinander der Bewohner, die Entstehung der Hausgemeinschaft und die Einbindung des Wohnprojekts in das umliegende Quartier / Stadtgebiet fördert.
- d) die Weitergabe unserer Projektidee an andere Interessenten.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§6 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

an die Stiftung „Behindertes Kind“ in Radolfzell, verwaltet von der Stadt Radolfzell, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 7a Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen eine mögliche Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 7b Beteiligung der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Dazu können Sie sich aktiv oder passiv für die Förderung der Ziele des Vereins einsetzen. Passiv durch die Zahlung der Mitgliedsbeiträge, aktiv z.B. durch Mitarbeit in Arbeitsgruppen des Projektes. Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitrag ist pünktlich zu entrichten. Das Gleiche gilt für beschlossene Umlagesätze aus besonderem Anlass. Nach zwei Ermahnungen innerhalb von 8 Wochen bei Nichtzahlung entscheidet die Mitgliederversammlung über das weitere Vorgehen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Austritt

- a) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- b) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche an den Verein, sein Vermögen sowie an seine Einrichtungen.

(2) Ausschluss

- a) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr – trotz schriftlicher Mahnung.
- b) Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit
- c) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied mit mindestens zweiwöchiger Frist die Gelegenheit zur mündlichen oder

schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen vor dem Vorstand einzuräumen.

- d) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
- e) Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
- f) Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- g) Der Ausschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

(3) Ansprüche des Vereins an das Mitglied

Etwaige Ansprüche des Vereins an das Mitglied enden nicht mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Wahl und Abwahl des Vorstands
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit

- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- i) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) jährlich Versammlung

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) außerordentliche Versammlung

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Einladung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

(5) Tagesordnung

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(6) Beschluss von Anträgen

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Leitung der Versammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(9) Wahl des Schriftführers

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

(10) Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

(11) Abstimmung

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(14) Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

(1) Bildung des Vorstands

Der Vorstand wird im Sinn des § 26 BGB gebildet. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und einem Referenten / Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit.

Der Vorstand beruft einen Beirat, der sich aus mindestens drei bis maximal sieben stimmberechtigten Beisitzern zusammensetzt.

(2) Aufgaben des Vorstands

- a) Der Vorstand muss sicherstellen, dass die Ziele und der Zweck des Vereins, wie unter Paragraph 2 aufgeführt, erreicht werden.
- b) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er leitet die gesamte Tätigkeit des Vereins.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- aa) die Leitung des Vereins und die Erledigung der laufenden Geschäfte
- bb) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- cc) Verwaltung des Vereinsvermögens
- dd) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- ee) Erstellen des Jahresberichtes
- ff) Vorlage der Jahresplanung
- gg) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(3) Schriftführer

Seine Aufgaben bestehen in der Leitung der Geschäftsstelle, also der Führung von Korrespondenz, Akten und Listen.

Darüber hinaus kann er aber auch weitere Verwaltungsaufgaben übernehmen:

- a) Führen des Schriftverkehrs im Namen des Vorstandes mit Verbänden, Gemeinden, Mitgliedern etc.
- b) Bearbeiten der Post
- c) Pflege der Akten, Erstellen von Statistiken, Berichten, Analysen und Anträge
- d) Vortrag des Geschäftsberichts
- e) Terminkalender führen und alle Termine überwachen
- f) Unterstützung bei der Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
- g) Pflege der Vereinssoftware mit Mitgliederdatenbank

(4) Kassierer

Die Verwaltung der Vereinskasse und den damit verbundenen Finanzen des Vereins, gehört zum Aufgabengebiet des Kassenwarts, auch Schatzmeister genannt.

- a) Erstellung und Kontrolle des Haushaltsplans
- b) Erschließung neuer Finanzquellen
- c) Investitions- und Finanzierungspläne, Planungs- und Organisationskonzepte, Jahresbudget entwerfen
- d) Mitgliederversammlung über Finanz- und Vermögenslage des Vereins informieren
- e) Verantwortung für eine seriöse Leitung und Führung der Geschäftsstelle
- f) Geschäftsbücher und Barkasse führen
- g) Zahlungsverkehr des Vereins abwickeln
- h) Zuschüsse beantragen und abrechnen
- i) Steuererklärung abgeben
- j) Analyse und Statistiken anfertigen
- k) Finanzunterlagen laut Gesetz führen und aufbewahren
- l) Finanzierung von Veranstaltungen sicherstellen

(5) Referent / Beauftragter für die Öffentlichkeitsarbeit

- a) Einheitliches Erscheinungsbild des Vereins
- b) Einrichten und Pflege der Homepage
- c) Unterstützung bei der Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
- d) Pressearbeit (regelmäßige Berichte über die Projektentwicklung für die Tages- und Wochenzeitungen, Ankündigungen der Veranstaltungen und zeitnahe Berichterstattung nach Veranstaltungen)
- e) Infomaterial aktualisieren
- f) Spendenakquise und Fundraising.

(6) stimmberechtigte Beiräte

Der Vorstand kann die Beiräte zu den Sitzungen je nach Bedarf einladen. Ihre Zahl sollte mindestens 3 max. 7 betragen.

Diese Beiräte sind zu Beginn des Projektes zum Beispiel ein Vertreter der Stadt, Vertreter von Verbänden bzw. Organisationen, die am Projekt mitwirken. Nach Umsetzung des Projekts sollen auch Bewohner, Mitarbeiter des Servicestützpunktes und sonstige Beteiligte als Beiräte hinzugezogen werden.

Die jeweils sinnvolle Besetzung der Beiräte wird vom Vorstand beraten, gewählt bzw. berufen.

(7) Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch den ersten oder den zweiten Vorsitzenden vertreten.

(8) Amtsperiode des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahre gewählt.

Der Vorstand bleibt allerdings solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(9) Besetzung des Vorstands

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

(10) Wiederwahl

Wiederwahl ist zulässig.

(11) Ausscheiden aus dem Verein

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(12) Abstimmung

Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Eine zweimalige Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(13) Ehrenamt

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

(14) Vergütung von Vorstandsarbeiten

Abweichend von Absatz (13) "Ehrenämter" kann der Vorstand des Vereins seine Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.

§ 13 Kassenprüfung

- (1)** Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.
- (2)** Die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich.
- (3)** Wie Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (4)** Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Haftungsfragen

Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein nur für Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 13. Oktober 2011 beschlossen worden und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.

Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Ort, Datum,	Name, Vorname in Blockschrift,	Unterschrift
-------------	--------------------------------	--------------

Ort, Datum,	Name, Vorname in Blockschrift,	Unterschrift
-------------	--------------------------------	--------------

Ort, Datum,	Name, Vorname in Blockschrift,	Unterschrift
-------------	--------------------------------	--------------

Ort, Datum,	Name, Vorname in Blockschrift,	Unterschrift
-------------	--------------------------------	--------------

Ort, Datum	Name, Vorname in Blockschrift,	Unterschrift
------------	--------------------------------	--------------

Ort, Datum,	Name, Vorname in Blockschrift,	Unterschrift
-------------	--------------------------------	--------------

Ort, Datum,	Name, Vorname in Blockschrift,	Unterschrift
-------------	--------------------------------	--------------